

110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. November 1968, über ein Bundesgesetz, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen;
Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 551 und 1021 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstande folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 551 und 1021 der Beilagen beschlossen:

1. Im Art. I Z. 2 haben die Abs. 5 bis 7 des § 59 zu lauten wie folgt:

"(5) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen ist nur gestattet

- a) in den festen Betriebsstätten des Gewerbeinhabers (§§ 39 und 40),
- b) auf Messen, Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen,
- c) anlässlich des gemäß Abs. 4 sowie § 59 d zulässigen Aufsuchens von Bestellungen und
- d) bei Vorführungen von Modewaren (Modellen) oder Luxusartikeln vor einem geladenen Publikum.

(6) In allen anderen als den in Abs. 5 genannten Fällen, insbesondere auf der Straße, ist die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen verboten.

(7) Wird in Verletzung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und 6 ein Kaufvertrag geschlossen, so hat der Käufer das Recht, spätestens am 5. Tag nach dem Zustandekommen des Kaufvertrages vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erklären."

2. Im Art. I Z. 2 ist § 59 um folgenden Absatz zu ergänzen:

"(8) Beim Aufsuchen von Bestellungen gemäß Abs. 1 und 4 dürfen keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitgeführt werden."

3. Art. IV Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut. Mit der Vollziehung des § 59 Abs. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels I Z. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut."